

09.06.04

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)

Punkt 58 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

„Zu § 14

1. In § 14 Abs. 1 sind die Worte „in Ausnahmefällen, insbesondere bei Kapazitätsüberschreitungen, die auf unvorhersehbare Ereignisse zurück zu führen sind,“ zu streichen und durch die Worte „in besonderen Fällen (beispielsweise Notfälle, Dringlichkeitsfälle, Kapazitätsengpässe) oder für spezielle Untersuchungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen,“ zu ersetzen.
2. In § 14 Abs. 2 ist die Nr. 2 zu streichen.
3. Die bisherigen Nummer 3 und 4 in § 14 Abs. 2 werden zu Nummern 2 und 3.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 14 AVV RÜb ist die Beauftragung von nicht amtlichen Prüflaboratorien zur Untersuchung von amtlichen Proben auf sehr wenige, eng begrenzte Ausnahmen beschränkt.

Die im Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen enthaltenen Regelungen sind weniger strikt formuliert. Dies sollte bei der Erstellung der AVV RÜb berücksichtigt werden.